

Satzung der Gemeinde Diera-Zehren zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545), §§ 21 und 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999 (GVBl. 2/2000 S. 15), §§ 2, 7, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505), § 57 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), § 14 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SaKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1996 (GVBl. S. 386), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 515), der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (PersonalV – PerVO) vom 24. Februar 1994 (GVBl. S. 690), und der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (AuszahlungsVO – AZVO vom 9. August 1996 (GVBl. S. 359), Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24.08.2000 (GVBl.s. 358) sowie der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 (GVBl. S. 467) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 22.10.2001 (Beschluss-Nr.: 114-10/2001), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 v. 09.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 27. September 1999, veröffentlicht am 7. Oktober 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2001, veröffentlicht am 6. Juli 2001 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 1 500 Euro im Einzelfall
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu einem Betrag von 1 500 Euro im Einzelfall
3. bleibt unverändert
4. bleibt unverändert
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1 500 Euro
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 Euro
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1 000 Euro beträgt.
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 1 000 Euro
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1 000 Euro im Einzelfall
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500 Euro im Einzelfall
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2 500 Euro nicht übersteigen.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Diera-Zehren (Entschädigungssatzung)

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Diera-Zehren vom 22. November 1999, veröffentlicht am 10. Dezember 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme der Gemeinderäte

bis zu 2 Stunden	15 Euro
mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25 Euro
mehr als 4 bis zu 8 Stunden	35 Euro
mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 Euro

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei Vertretung des Bürgermeisters:

bis zu 2 Stunden	25 Euro
mehr als 2 bis zu 4 Stunden	35 Euro
mehr als 4 bis zu 8 Stunden	45 Euro
mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 Euro

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	7 Euro
mehr als 2 bis zu 4 Stunden	15 Euro
mehr als 4 bis zu 8 Stunden	20 Euro

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Diera-Zehren (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Diera-Zehren vom 27. November 2000, veröffentlicht am 9 Juni 2001 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Entschädigung beträgt monatlich:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| -Gemeindewehrleiter | 46 Euro |
| -stellv. Gemeindewehrleiter | 23 Euro |
| -Ortswehrleiter FFW Zehren | 36 Euro |
| -Ortswehrleiter | 26 Euro |
| -stellv. Ortswehrleiter | 13 Euro |
| -Jugendfeuerwehrwart | 20 Euro |
| -Ortsgerätewart | 10 Euro |
| -Atenschutzgerätewart | 10 Euro |
| für Gesamtgemeinde | 10 Euro |

Artikel 4

Änderung der Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die öffentliche Wasserversorgung (Rechte und Pflichten zum Anschluss und zur Benutzung) – Wasserversorgungssatzung (WaS) –

Die Satzung der Gemeinde Diera über die öffentliche Wasserversorgung vom 27. Februar 1995, veröffentlicht am 2. März 1995 im Amtsblatt der Gemeinde Diera (Sonderdruck) sowie am 21. Dezember 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die oben genannten Ordnungswidrigkeiten können nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Bußgeld geahndet werden.

Artikel 5

Änderung der Satzung über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung (Wassergebührensatzung – WaGS)

Die Satzung der Gemeinde Diera über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung vom 27. Februar 1995, veröffentlicht am 2. März 1995 im Amtsblatt der Gemeinde Diera (Sonderdruck) sowie am 21. Dezember 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 5) beträgt je m³ 2,03 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

bis 6,0 m ³ /h	5,11 Euro
10,0 m ³ /h	10,23 Euro
15,0 m ³ /h	20,45 Euro
DN 50 Anschluss	102,26 Euro
DN 80 Anschluss	163,61 Euro
DN 100 Anschluss	255,65 Euro
DN 150 Anschluss	357,90 Euro
DN 200 Anschluss	511,29 Euro

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Wie beim Zählertarif (§ 3 Abs. 2) werden je m³ Pauschal-Verbrauchsmenge 2,03 Euro plus Grundgebühr, entsprechend § 4 Abs. 1 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserversorgung der Gemeinde Zehren für das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Die Satzung der Gemeinde Zehren über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserversorgung der Gemeinde Zehren für das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Brockwitz – Rödern vom 17. Dezember 1996, veröffentlicht durch Aushang vom 20. Januar 1997 bis zum 30. Januar 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2001, veröffentlicht am 9. Februar 2001 im Amtsblatt der Gemeinde Diera – Zehren, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 866.671,95 Euro festgesetzt.
2. § 36 erhält folgende Fassung:
Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 1,37 Euro je m² Nutzungsfläche.
3. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 46) beträgt je m³ 2,01 Euro.
4. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
Euro / Monat	5,11	7,67	10,23	20,45
5. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Wie beim Zählertarif (§ 4 Abs. 2) werden je m³ Pauschal-Verbrauchsmenge 2,76 Euro erhoben.
6. § 54 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

Artikel 7

Änderung der Satzung der Gemeinde Diera über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS)

Die Satzung der Gemeinde Diera über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. April 1996, veröffentlicht durch Einlage im Amtsblatt August 1999 der Gemeinde Diera, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2001, veröffentlicht am 9. Februar 2001 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 4.636.833,40 Euro festgelegt, wobei bei 2.556.573,10 Euro über den Abwasserbeitrag erhoben werden.
2. § 33 erhält folgende Fassung:
Der Abwasserbeitrag beträgt 1,79 Euro je m² Nutzungsfläche.
3. § 44 erhält folgende Fassung:
(1) Die Abwassergrundgebühr (mit und ohne Klärung) beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße (Qn)

1. bis zu 6,00 m ³ /h	3,58 Euro
2. 6,01 bis zu 10,00 m ³ /h	5,96 Euro
3. 10,01 bis zu 15,00 m ³ /h	8,94 Euro

 (2) Die Abwasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser
 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,13 Euro
 2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, 1,09 Euro

Artikel 8

Änderung der Satzung der Gemeinde Zehren über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Satzung der Gemeinde Zehren über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 20. Januar 1997, veröffentlicht durch Aushang vom 14. Februar 1997 bis zum 27. Februar 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2001, veröffentlicht am 9. Februar 2001 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 1.138.112,70 Euro festgesetzt.

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken, die mit Ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche,

- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
3. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 Nr 1 bis Nr. 5 bleiben unverändert
 Nr. 6 bei viergeschossiger Bebaubarkeit 2,5
 Nr. 7 bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 3,0
 Nr. 8 bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 3,5
 Nr. 9 für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung von 0,5.
4. § 33 erhält folgende Fassung:
 Der Abwasserbeitrag beträgt 1,49 Euro je m² Nutzungsfläche.
5. § 44 erhält folgende Fassung:
 Die Abwasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser
 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,52 Euro
 2. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 17,03 Euro
 3. bleibt unverändert

Artikel 9

Änderung der Satzung der Gemeinde Diera über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)

Die Satzung der Gemeinde Diera über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 23. Februar 1995, veröffentlicht durch Aushang vom 03.03. – 17.03.1995 sowie am 21. Dezember 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Diera über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 23. Februar 1995 erhält folgende Fassung:

Nach vorgenannter Satzung erhebt die Gemeinde Diera für die Entsorgung von Fäkalienschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eine Entsorgungsgebühr.

Die Entsorgungsgebühr beträgt für:

1. Fäkalienschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ohne häusliche Abwässer 30,41 Euro/m³
2. Fäkalien und häusliche Abwässer aus abflusslosen Gruben 22,26 Euro/m³

Die Entsorgungsgebühren (1. und 2.) beinhalten die Behandlungsgebühren und die Transportkosten.

Bei Punkt 2. kommt je Leerung eine Einzugsgebühr von 2,81 Euro hinzu.

3. den Zuschlag je zusätzliche Schlauchlänge (eine zusätzliche Schlauchlänge ist 3 m lang) bei mehr als 21 m Schlauchverlegung 2,75 Euro.
4. Erschwernis bei Verunreinigungen mit artfremden Gegenständen
22,97 Euro
5. Erschwernis, wenn der Kunde die jährliche Leerungspflicht nicht eingehalten hat und sich dadurch der Grubeninhalt verfestigt 22,97 Euro
6. vergebliche Anfahrt – Verrechnung pro Anfahrt 22,97 Euro.

Die Punkte 3. bis 6. verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 10

Änderung der Satzung der Gemeinde Zehren über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)

Die Satzung der Gemeinde Zehren über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 1994, veröffentlicht durch Aushang vom 21. Dezember 1994 bis 05. Januar 1995 sowie am 10. Dezember 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Klärschlämme aus Kläranlagen und Fäkalien aus abflusslosen Gruben | 19,58 Euro/m ³ |
| 2. WC-Spülwässer aus abflusslosen Gruben | 19,58 Euro/m ³ |
| 3. Sanitärabwässer aus abflusslosen Gruben für häusliches Gesamtabwasser | 19,58 Euro/m ³ |
| 4. Zuschlag je zusätzliche Schlauchlänge (3m) für mehr als 21 m Schlauchverlegung | 2,30 Euro |
| 5. Erschwernis bei Verunreinigungen mit artfremden Gegenständen | 17,89 Euro/30 min |
| 6. vergebliche Anfahrt – pro Anfahrt, Verrechnung | 17,89 Euro |
| 7. Grundgebühr pro Auftrag (Verwaltungsaufwand für Einzelrechnungslegung) | 2,56 Euro |

Artikel 11

Änderung der Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im weisungsfreien Bereich (Verwaltungskostensatzung)

Die Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im weisungsfreien Bereich vom 22. November 1999, veröffentlicht am 14.01.2000 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, geändert durch Satzung vom 27. März

2000, veröffentlicht am 07. April 2000 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren wird wie folgt geändert:

Verwaltungskosten werden in der jeweils geltenden Fassung des Sächsischen Kostenverzeichnisses erhoben.

Die Ziffer 1, Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG erhält folgende Fassung:

1 % des angemahnten Betrages, mindestens 2,50 bis 25 Euro

Artikel 12

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren vom 22. Mai 2000, veröffentlicht am 09. Juni im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren (Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr) erhält für den Punkt 1.1 Ehrenamtliches Personal folgende Fassung:

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von 12,50 Euro/Std. verlangt.

Bei Brandsicherheitswachen 7,50 Euro/h/Person.

Bei Einsätzen an Wochenenden und Feiertagen wird pro Kamerad ein Zuschlag von 50 % aufgeschlagen.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	Verrechnungssätze		
	Einsatz Euro/h	Bereitstellung Euro/h	Euro/Tag
II.1. Löschfahrzeuge			
II.1.1. Tanklöschfahrzeuge TLF 16 / LF8-6	75,00	7,50	
II.1.2. Löschgruppenfahrzeuge LF 8 – TS 8	62,50	5,00	
II.1.3. Kleinlöschfahrzeuge KLF	40,00	2,50	
II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung / Fahrzeuge			
II.2.1. Anhängeleiter AL			25,00
II.2.2. Hilfsrüstwagen HRW	60,00	7,50	
II.2.3. Schlauchtransportachsanhänger STA / TSA	20,00		22,50
II.2.4. Einsatzleitwagen ELW	25,00	5,00	
II.3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände nur mit Personal der jeweiligen Feuerwehr und entsprechender Personal- kosten			
II.3.1. Tragkraftspritze			20,00
II.3.2. Atemschutzgerät / Maske			30,00
II.3.3. Motorkettensäge			10,00
II.3.4. Seilwinde			10,00
II.3.5. Schmutzwasserpumpe			10,00
II.3.6. Notstrom-Aggregat	10,00		
II.3.7. Turbosaugpumpe	20,00		
II.3.8. Hydr. Rettungsgerät	30,00		
II.3.9. Beleuchtungssatz	15,00		
II.3.10. Schlauchboot	10,00		
II.3.11. Schiebeleiter	5,00		
II.3.12. Steckleiter / Teil	2,50		
II.3.13. Sandsack / Stück			0,50
II.3.14. Schlauchbrücken (Satz)			7,50
II.3.15. Greifzug			12,50
II.3.16. Feuerlöscher			7,50
II.4. Behälter und sonstige Geräte			
II.4.1. B-Druckschlauch			5,00
II.4.2. C-Druckschlauch			5,00
II.4.3. Saugschläuche pro m			2,50
II.4.4. Verteiler			5,00
II.4.5. Standrohr			10,00
II.4.6. Strahlrohr B			5,00
II.4.7. Strahlrohr C			5,00

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

III.1. Pflege und / oder Reparaturarbeiten	
III.1.1. Pflege und / oder Reparaturen von Atemschutzgeräten	12,50

IV. Besondere Leistungen

IV.1. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00
IV.2. Fehllalarm durch Brandmeldeanlagen	400,00
IV.3. Öffnung von Türen aller Art	25,00 + Material
IV.4. Abstellen von Wasserleitungen	25,00
IV.5. Einfangen von Tieren / Insekten	25,00 + Material

Verbrauchsmaterial (verbrauchte Löschmittel und Materialien, Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmaterial) und Entsorgung desselben sind nach den gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

Artikel 13
Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren
(Feuerwehrsatzung)

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 27. März 2000, veröffentlicht am 07. April 2000 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Würdigung für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt wie nachstehend:

10 Jahre Zugehörigkeit	55,00 Euro
25 Jahre Zugehörigkeit	130,00 Euro
40 Jahre Zugehörigkeit	205,00 Euro
50 Jahre Zugehörigkeit	260,00 Euro

Artikel 14
Änderung der Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Verpflichtung der Stra-
ßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Reinigungs- und Streupflichtsatzung)

Die Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 27. September 1999, veröffentlicht am 07. Oktober 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Artikel 15
Änderung der Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Betreuung von Kindern
und die Gebührenerhebung in ihren Kindertageseinrichtungen
(Kindertagesstättensatzung)

Die Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Betreuung von Kindern und die Gebührenerhebung in ihren Kindertagesstätten vom 19. Juni 2000, veröffentlicht am 07. Juli 2000 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, bei Leichtfertigkeit bis 250,00 Euro geahndet werden. Für Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass fahrlässiges Handeln dem Leichtfertigen gleichsteht.
2. Die Anlage zur Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 19. Juni 2000 erhält folgende Fassung:

Anlage zur „Satzung Kindertageseinrichtungen“ der Gemeinde Diera-Zehren vom 19.06.2000
BEITRAGSÜBERSICHT zur „Satzung Kindertageseinrichtungen“
 gültig ab 01.08.2000 nach Bekanntmachung durch Amtsblatt 7/2000

1.KINDERGARTENKINDER (ab 2 Jahre 9 Monate)

Elternbeiträge für Regelbetreuung gemäß § 10 und § 11, monatlicher Elternbeitrag
 Der Elternanteil an den Betriebskosten beträgt: 26,98%

Beträge in Euro	9 Stunden-Betreuung		6-Stunden-Betreuung		4,5 Stunden-Betreuung	
	Familie/ehe-ähnliche Ge-meinschaften	Alleiner-ziehend	Familie/ehe-ähnliche Ge-meinschaften	Allein-erziehend	Familie/ehe-ähnliche Ge-meinschaften	Allein-erziehend
erstes Kind/ ältestes Kind	94,50	85,00	63,00	56,70	47,25	42,50
zweitältestes Kind	56,70	51,00	37,80	34,00	28,35	25,50
drittältestes Kind	18,90	17,00	12,60	11,30	9,45	8,50
weiteres Kind - beitragsfrei	-	-	-	-	-	-

2.KINDERKRIPPENKINDER (bis 2 Jahre 9 Monat)

Elternbeiträge für Regelbetreuung gemäß § 10 und § 11, monatlicher Elternbeitrag
 Der Elternanteil an den Betriebskosten beträgt: 20,53 %

Beträge in Euro	9 Stunden-Betreuung		6-Stunden-Betreuung		4,5 Stunden-Betreuung	
	Familie/ehe-ähnliche Ge-meinschaften	Alleiner-ziehend	Familie/ehe-ähnliche Ge-meinschaften	Allein-erziehend	Familie/ehe-ähnliche Ge-meinschaften	Allein-erziehend
erstes Kind/ ältestes Kind	155,90	140,30	103,90	93,50	77,95	70,10
zweitältestes Kind	93,50	84,10	62,30	56,10	46,75	42,00
drittältestes Kind	31,10	28,00	20,70	18,60	15,55	14,00
weiteres Kind - beitragsfrei	-	-	-	-	-	-

3. HORTKINDER

Elternbeitrag für Regelbetreuungszeit gemäß § 10 und 11, monatlicher Elternbeitrag
 Der Elternbeitrag an den Betriebskosten beträgt: 27,68%

Beträge in Euro	6 Stunden-Betreuung bei Frühhortnutzung		5-Stunden-Betreuung ohne Frühhortnutzung	
	Familie/eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehend	Familie/eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehend
erstes Kind/ ältestes Kind	56,75	51,05	50,40	45,35
zweitältestes Kind	34,05	30,60	30,20	27,20
drittältestes Kind	11,35	10,20	10,05	9,00
weiteres Kind - beitragsfrei	-	-	-	-

4. ZUSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN

4.1. zu § 12: Elternbeiträge für Gastkinder und Frühhortnutzung in Euro

Gastkind Hort	Gastkind Kindergarten	Gastkind Kinderkrippe
Tagessätze 5	Tagessätze 7,50	Tagessätze 10
Stundensätze 1,50	Stundensätze 2	Stundensätze 2,50

Gebühr für ausschließliche Frühhortnutzung: 30 Euro pro Monat

4.2. zu § 13: Gebühren bei verspäteter Abholung (für alle Einrichtungen gleich festgelegt)

4.2.1. zu § 13 (1) Abholung nach der Öffnungszeit:

bis zu 3 Mal im Monat : Gebühr = 2,50 Euro je angefangene halbe Stunde
 ab 4. Mal im Monat : Gebühr = 7,50 Euro je angefangene halbe Stunde

4.2.2. zu § 13 (2) Verspätete Abholung in der Öffnungszeit, nach der vereinbarten Betreuungszeit:

Gebühr je angefangene halbe Stunde : 2,50 Euro

Artikel 16
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
der Gemeinde Diera-Zehren

Die Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde vom 22. November 1999, veröffentlicht am 10. Dezember 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren, wird wie folgt geändert:

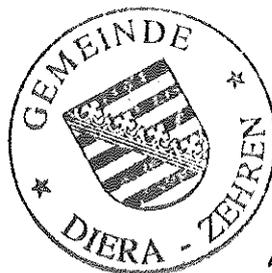
§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 26,00 Euro.

Artikel 17
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

23.10.2001
Datum der Ausfertigung




Bürgermeister